



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0067

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.11.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	12.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einführung der Biotonne

- Bürgerantrag vom 16.10.2020
- Stellungnahme vom 11.11.2020

323-30-730-wb
Frau Weißenberg
Tel. 32 34

11.11.2020

20-200-kr
Achim Krings
Tel. 20 12

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Lünenbach
gez. Richrath

Einführung der Biotonne

- Bürgerantrag vom 16.10.2020
- Nr. 2020/0067

Der Stadt Leverkusen ist es mit einem flächendeckenden Angebot an dezentralen Grünschnittsammlungen gelungen, überdurchschnittlich hohe Mengen von biogenen Abfällen pro Einwohner zu erfassen. Die wöchentlich stattfindenden 22 dezentralen Containersammlungen bieten in jedem Stadtbezirk die Möglichkeit, auf kurzem Wege Gartenabfälle ortsnahe zu entsorgen. Diese werden von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen und das System hat sich über Jahre bewährt.

Darüber hinaus wurde mit Beschluss des Rates vom 23.03.2015 (auf der Grundlage der Beschlussempfehlung aus den Vorberatungen sowie inhaltlichen Ansätzen aus den Vorlagen Nrn. 2015/0350 und 2015/0471) ein zusätzliches Bring-System für sonstige Bioabfälle (Nahrungs- und Küchenabfälle) eingerichtet. Sowohl am Wertstoffzentrum in der Dieselstraße, als auch am Biomassezentrum an der Stadtgrenze Leverkusen/Burscheid, können seit 2016 diese Bioabfälle abgegeben werden. In den ersten beiden Jahren wurden so jeweils etwa fünf Tonnen an Nahrungs- und Küchenabfällen erfasst. Im Jahr 2018 erhöhte sich die Summe auf 162 Tonnen. Jedoch entspricht auch diese deutliche Steigerung einem Bio-Abfall-Volumen von weniger als 1 kg/Einwohner.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde eine „vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien“ in Auftrag gegeben. Der Abschlussbericht wurde kürzlich veröffentlicht. Dabei zeigte sich, dass der Gewichtsanteil der nativ-organischen Abfälle im Restmüll 39,3 Gew.-% beträgt. In dieser Menge sind Küchen- und Nahrungsabfälle, Gartenabfälle, sonstige organische Abfälle sowie gefüllte oder teilentleerte Lebensmittelverpackungen zusammengefasst. Dabei stellen die Küchenabfälle (ungekochte Abfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Kartoffeln, Eierschalen etc.) und Nahrungsabfälle (Speisereste, Fisch, Fleisch und Milchprodukte) die größte Gruppe der Bioabfälle dar.

Es wurde festgestellt, dass sich die im Hausmüll verbleibende Menge an nativer Organik bei Kommunen mit einer Biotonne um ca. 19 kg/Einwohner im Jahr reduziert. So stellt der Bericht fest: „Der positive Effekt einer haushaltsnahen getrennten Sammlung von nativer Organik über eine Biotonne konnte in den Analysen eindeutig belegt werden.“

Im Amtsblatt der europäischen Union – L150 vom 14.06.2018 – wurde die EU-Richtlinie 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle veröffentlicht. Gemäß Artikel 22 Absatz der Richtlinie sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, dass Bioabfall bis zum 31.12.2023 und vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 entweder an der Anfallstelle getrennt und recycelt oder getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfallarten vermischt wird.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Umsetzung der vorgenannten Abfallrahmenrichtlinie der EU wurde am 28.10.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Neu eingeführt wurde § 20 Abs. 2 KrWG. Danach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln: Bioabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glas, Textilabfälle (ab 2025), Sperrmüll und gefährliche Abfälle. Details ergeben sich aus dem Rundschreiben des Städtetags Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020.

Über eine Biotonne werden zwar im Wesentlichen Nahrungs- und Küchenabfälle erfasst; je nach Größe der Biotonne aber auch kleinere Mengen an Grünschnittabfällen. Eine wie von der Bürgerantragstellerin vorgeschlagene Biotonne würde demnach insbesondere älteren Bürgerinnen und Bürgern den Transport von Grünschnittabfällen zu einer Sammelstelle entbehrlich machen. Wie von der Bürgerantragstellerin dargestellt, werden von dieser Altersgruppe eher kleinere Arbeiten im Garten vorgenommen. Diese Mengen können gut von einer Biotonne erfasst werden.

Die Grünschnittsammelstellen sind jedoch ein etabliertes System und werden durch die Bevölkerung gut angenommen. Die dort erfassten Mengen können nicht vollständig über eine Biotonne kompensiert werden und sollten neben dem Angebot einer freiwilligen Biotonne bestehen bleiben. Das System kann dem dann geänderten Bedarf angepasst werden. Aus abfallrechtlichen Aspekten wird die Einführung einer freiwilligen Biotonne als zusätzliches Angebot befürwortet.

Auf der Basis der vorgenannten EU-Richtlinie ergibt sich ein Handlungsbedarf für die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) die genaue Ausgestaltung der Bereitstellung der Biotonne zu definieren. Nach Abstimmung dieser Rahmenbedingungen und Vorlage der entsprechenden Kostenkalkulation durch die AVEA können seitens der Verwaltung entsprechende Umsetzungsszenarien (z. B. Voll- oder Teilkostenkalkulation) inklusive der Ermittlung der Gebühren/Kosten durchgeführt werden. Die Gesamthematik rechtssicheres Gebührensystem sowie Art der Abfallentsorgung einschließlich Einführung einer Biotonne wird die Verwaltung in 2021 in die Beratungsgremien einbringen.

Umwelt in Verbindung mit AVEA GmbH & Co. KG und Finanzen